

Fachserie 3 Reihe 3.2.2

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinerzeugung



2017

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 05.04.2018 Artikelnummer: 2030322177004

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen Vorbemerkung Qualitätsbericht

Tabellenteil

Weinerzeugung 2017

- 1 Insgesamt1.1 Wein und Most
- 1.2 Wein
- 1.3 Most
- 2 Weißwein
- 2.1 Wein und Most
- 2.2 Wein
- 2.3 Most
- 3 Rotwein
- 3.1 Wein und Most
- 3.2 Wein
- 3.3 Most

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeic	henerkl	ärung	Abkürzungen				
-	=	nichts vorhanden	hl	=	Hektoliter (100 Liter)		
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts	g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung		
•	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten					

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2017.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen (z. B. Prädikatswein) gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete unterteilt.

Bei der Einteilung nach Qualitätsstufen wurde der Begriff Tafelwein als untere Weinkategorie durch Wein und/oder Landwein ersetzt. Die Änderung der Einteilung und Bezeichnung der Weine ist Folge des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416). Auf EU-Ebene wurde zum 1. August 2009 das bisherige Bezeichnungsrecht und damit die Begriffe Tafelwein und Qualitätswein abgeschafft. In der Europäischen Union wird seither zwischen Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. unterschieden. National bleibt das System der Qualitätsweinregelungen weiterhin bestehen. Zur Umsetzung der neuen EG-Systematik wurden im Hinblick auf die Weinerzeugung neben der Ersetzung des Begriffes Tafelwein folgende Änderungen vorgenommen: Die Namen der bestimmten Anbaugebiete wurden als geschützte Ursprungsbezeichnung und die Namen der Landweingebiete als geschützte geografische Angabe eingestuft.

Der Begriff "b.A." (bestimmtes Anbaugebiet) bei Qualitätswein wurde mit der "Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung" vom 30. Oktober 2013 gestrichen. Wir verwenden deshalb "Wein mit g.U." anstelle von "Qualitätswein b.A." in der Fachserie.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

		-		Wein und Most		
				dav	/on	
Land	lahr				Wein mit g.U.	
Anbaugebiet	Jahr	insgesamt	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	2015	8 818 728	271 981	8 546 747	5 646 321	2 900 426
	2016	9 012 780	329 179	8 683 601	6 498 417	2 185 185
	2017	7 461 674	159 745	7 301 929	5 583 882	1 718 047
Baden-Württemberg	2016	2 433 800	5 100	2 428 701	1 702 843	725 858
	2017	1 835 043	4 080	1 830 964	1 298 115	532 849
Württemberg		827 860	1 584	826 276	713 673	112 602
Baden		1 007 184	2 496	1 004 688	584 442	420 246
Bayern	2016	449 045	2 388	446 657	157 998	288 659
	2017	440 308	2 206	438 102	229 402	208 700
FrankenÜbrige Gebiete		434 144 6 164	1 960 246	432 184 5 918	224 659 4 743	207 525 1 175
Hessen	2016	231 203	758	230 445	124 966	105 479
	2017	209 873	1 100	208 773	123 990	84 784
Hessische Bergstraße		29 354	92	29 262	20 415	8 847
Rheingau		180 520	1 008	179 511	103 575	75 937
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	214 113	214 113	- -	- -	-
Nordrhein-Westfalen	2016	1 387	-	1 387	699	687
	2017	1 086	1	1 085	527	558
Rheinland-Pfalz	2016	5 807 258	319 671	5 487 588	4 451 550	1 036 038
	2017	4 886 513	150 926	4 735 588	3 870 225	865 363
Ahr		46 932	3 356	43 576	42 577	1 000
Mittelrhein		22 706	1 471	21 236	16 282	4 953
Mosel		973 529	18 172	955 357	770 703	184 654
Nahe		177 758	603	177 155	127 321	49 834
Rheinhessen		2 110 847	84 402	2 026 445	1 673 537	352 909
Pfalz		1 554 741	42 922	1 511 819	1 239 806	272 013
Saarland	2016	5 583	10	5 573	3 874	1 699
	2017	5 605	18	5 586	4 816	770
Sachsen	2016	27 342	697	26 645	11 480	15 166
	2017	25 562	993	24 569	13 118	11 451
Sachsen ²		27 345	993	26 352	14 096	12 256
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016	54 922	167	54 754	43 827	10 928
	2017	55 595	83	55 512	42 345	13 167
Saale-Unstrut ³		55 588	109	55 479	42 712	12 767
Schleswig-Holstein	2016	280	280	_	_	_
	2017	200	200	_	_	_

¹ Nur Wein erzeugende Länder. 2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 3 Einschließlich Brandenburg.

1 Insgesamt

1.2 Wein

		Wein							
					von				
Land	Jahr	711	Wein / Landwein				Wein mit g.U.		
Anbaugebiet	jani	zu- sammen	zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein	
Deutschland ¹	2015	8 232 589	229 640	49 909	179 732	8 002 949	5 280 710	2 722 238	
	2016	8 450 022	281 438	59 836	221 602	8 168 584	6 081 648	2 086 936	
	2017	7 062 705	142 109	22 423	119 686	6 920 597	5 284 118	1 636 478	
Baden-Württemberg	2016	2 341 320	5 086	942	4 143	2 336 234	1 642 935	693 299	
	2017	1 765 947	4 069	1 307	2 763	1 761 878	1 252 903	508 974	
Württemberg	201,	790 674	1 579	929	650	789 095	684 729	104 366	
Baden		975 273	2 491	378	2 113	972 782	568 174	404 608	
Bayern	2016	439 061	2 350	1 216	1 134	436 710	154 989	281 721	
	2017	427 343	2 111	1 120	992	425 232	224 625	200 607	
Franken		421 323	1 869	1 048	821	419 453	219 964	199 489	
Übrige Gebiete		6 020	242	71	170	5 778	4 661	1 117	
Hessen	2016	224 318	99	26	73	224 219	122 941	101 277	
	2017	205 388	335	283	52	205 054	122 421	82 633	
Hessische Bergstraße	2017	28 756	31	22	8	28 726	20 326	8 400	
Rheingau		176 632	304	260	44	176 328	102 095	74 233	
Mecklenburg-Vorpommern	2016	214	214	214	-	-	-	_	
	2017	113	113	113	-	-	-	_	
Nordrhein-Westfalen	2016	1 301	_	-	_	1 301	688	613	
	2017	1 053	1	-	1	1 052	525	527	
Rheinland-Pfalz	2016	5 354 748	272 640	57 342	215 298	5 082 108	4 100 313	981 795	
	2017	4 574 817	134 160	19 497	114 663	4 440 657	3 622 556	818 101	
Ahr		45 621	3 140	58	3 082	42 480	41 500	981	
Mittelrhein		22 103	1 464	23	1 440	20 639	15 785	4 854	
Mosel		864 950	14 269	7 701	6 568	850 681	679 664	171 017	
Nahe		170 994	306	163	143	170 688	123 127	47 561	
Rheinhessen		1 965 283	74 299	5 594	68 704	1 890 984	1 558 703	332 281	
Pfalz		1 505 867	40 683	5 958	34 725	1 465 184	1 203 778	261 406	
Saarland	2016	5 512	10	-	10	5 503	3 804	1 699	
	2017	5 482	18	-	18	5 463	4 693	770	
Sachsen	2016	27 342	697	96	602	26 645	11 480	15 166	
	2017	25 562	993	94	898	24 569	13 118	11 451	
Sachsen ²	2017	27 345	993	94	898 898	26 352	14 096	12 256	
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016	54 172	167	_	167	54 005	43 325	10 680	
	2017	55 035	83	_	83	54 953	41 942	13 010	
Saale-Unstrut ³		55 018	109	11	98	54 909	42 299	12 610	
Schleswig-Holstein	2016	280	280	-	280	_	_	_	
	2017	200	200	-	200	_	_	_	

¹ Nur Wein erzeugende Länder. 2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 3 Einschließlich Brandenburg.

1 Insgesamt

1.3 Most

in nt		Most ¹									
		_		dav							
Land ———	Jahr		-		Wein mit g.U.	-					
Anbaugebiet		zusammen	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein					
Deutschland ²	2015	586 139	42 341	543 798	365 610	178 188					
	2016 2017	562 758 398 968	47 741 17 636	515 017 381 332	416 768 299 764	98 249 81 568					
Baden-Württemberg	2016	92 480	14	92 467	59 908 45 212	32 558					
Württemberg	2017	69 096 37 186	10 5	69 086 37 180	45 212 28 944	23 874 8 236					
Baden		31 911	5	31 906	16 267	15 638					
Bayern	2016 2017	9 984 12 965	37 95	9 947 12 870	3 009 4 777	6 938 8 093					
Franken	2017	12 821	91	12 730	4 695	8 036					
Übrige Gebiete		144	4	140	82	57					
Hessen		6 885	659	6 226	2 024	4 202					
Hessische Bergstraße	2017	4 485 598	765 61	3 720 536	1 569 89	2 151 447					
Rheingau		3 887	704	3 184	1 480	1 703					
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	- -	- -	- -	- -	- -					
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	86 33	<u>-</u>	86 33	12 2	74 31					
Rheinland-Pfalz	2016	452 510	47 031	405 479	351 237	54 243					
Abr	2017	311 697	16 766 216	294 931 1 096	247 669 1 077	47 262					
Ahr Mittelrhein		1 312 603	7	596	497	19 99					
Mosel		108 579	3 903	104 677	91 039	13 637					
Nahe Rheinhessen		6 764 145 565	298 10 103	6 467 135 461	4 194 114 834	2 273 20 627					
Pfalz		48 874	2 239	46 634	36 028	10 607					
Saarland	2016 2017	70 123	- -	70 123	70 123	- -					
Sachsen	2016	_	_	_	_	_					
Sachsen ³	2017	-	_ _	_ _	_ _						
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016 2017	750 559	-	750 559	502 403	248 157					
Saale-Unstrut ⁴		569	-	569	413	157					
Schleswig-Holstein	2016	-	-	_		-					
	2017	_	-	-	_	_					

¹ Zu Wein umgerechnet. 2 Nur Wein erzeugende Länder. 3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 4 Einschließlich Brandenburg.

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

		Wein und Most								
Land		_		dav						
Land	Jahr		-		Wein mit g.U.					
Anbaugebiet		insgesamt	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein				
Deutschland ¹	2015	5 394 541	216 487	5 178 054	2 975 260	2 202 794				
	2016	5 643 171	288 761	5 354 410	3 614 571	1 739 839				
	2017	4 582 788	132 883	4 449 904	3 057 166	1 392 738				
Baden-Württemberg	2016	1 078 908	2 479	1 076 429	678 248	398 181				
	2017	794 435	1 731	792 705	498 913	293 792				
Württemberg	2017	201 799	280	201 519	158 149	43 369				
Baden		592 636	1 450	591 186	340 764	250 422				
Bayern	2016	364 519	2 146	362 373	106 054	256 319				
	2017	351 426	1 856	349 570	158 159	191 411				
Franken	2017	347 251	1 696	345 556	155 087	190 469				
Übrige Gebiete		4 175	160	4 015	3 072	942				
Hessen	2016	200 222	543	199 679	101 600	98 078				
	2017	177 966	764	177 202	97 946	79 256				
Hessische Bergstraße	2017	22 431	79	22 352	14 060	8 292				
Rheingau		155 535	686	154 850	83 886	70 964				
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	155	155	- -	- -	- -				
Nordrhein-Westfalen	2016	1 112	-	1 112	478	634				
	2017	902	-	902	344	558				
Rheinland-Pfalz	2016	3 928 233	282 733	3 645 500	2 683 390	962 110				
	2017	3 190 153	127 492	3 062 661	2 256 815	805 846				
AhrMittelrhein		12 835 18 989 728 476 125 920 1 367 974	1 575 1 146 13 721 271 75 866	11 260 17 844 714 756 125 650 1 292 108	10 374 13 207 531 259 79 885 958 009	886 4 637 183 497 45 765 334 099				
Pfalz		935 958	34 914	901 044	664 083	236 961				
Saarland	2016	4 898	10	4 888	3 325	1 563				
	2017	4 906	13	4 893	4 202	691				
Sachsen	2016	22 674	428	22 246	9 405	12 841				
	2017	21 013	732	20 281	10 911	9 369				
Sachsen ²		22 560	732	21 827	11 653	10 174				
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016	40 759	112	40 647	31 181	9 466				
	2017	40 272	46	40 226	28 816	11 410				
Saale-Unstrut ³		40 194	51	40 144	29 134	11 010				
Schleswig-Holstein	2016 2017	225	225	- -	- -	- -				

¹ Nur Wein erzeugende Länder. 2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 3 Einschließlich Brandenburg.

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl					Wein			
					dav	on		
Land	Jahr		V	Vein / Landwein			Wein mit g.U.	
Anbaugebiet	Jani	zu- sammen	zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2015 2016 2017	5 028 205 5 305 261 4 352 566	188 087 253 169 119 485	34 039 48 750 14 417	154 048 204 419 105 068	4 840 118 5 052 092 4 233 081	2 774 817 3 384 862 2 903 512	2 065 302 1 667 230 1 329 569
Baden-Württemberg Württemberg Baden	2016 2017	1 042 273 767 487 193 070 574 418	2 470 1 725 277 1 448	172 302 114 187	2 299 1 423 163 1 260	1 039 802 765 762 192 792 572 970	657 077 483 544 151 981 331 563	382 726 282 218 40 811 241 407
Bayern Franken Übrige Gebiete	2016 2017	357 979 342 806 338 747 4 059	2 109 1 781 1 622 160	1 151 1 049 987 62	958 732 635 97	355 871 341 025 337 126 3 900	104 676 155 769 152 757 3 012	251 195 185 256 184 368 888
Hessen Hessische Bergstraße Rheingau	2016 2017	194 282 174 526 21 950 152 576	65 276 17 259	16 238 10 228	49 38 7 31	194 216 174 250 21 933 152 318	99 900 96 911 14 015 82 896	94 316 77 339 7 918 69 422
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	155 •	155	155		-	- -	=
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	1 038 871	- -		- -	1 038 871	478 344	560 527
Rheinland-Pfalz	2016 2017	3 640 025 2 999 439 12 463 18 474 649 758 122 419 1 287 540 908 783	247 663 114 662 1 435 1 141 10 584 208 68 000 33 295	47 185 12 687 17 20 4 247 85 4 524 3 794	200 479 101 976 1 417 1 121 6 337 123 63 476 29 501	3 392 362 2 884 776 11 028 17 334 639 174 122 211 1 219 541 875 488	2 478 309 2 122 266 10 149 12 786 469 267 78 337 903 938 647 789	914 053 762 510 879 4 547 169 907 43 874 315 603 227 699
Saarland	2016 2017	4 839 4 820	10 13	- -	10 13	4 829 4 807	3 266 4 116	1 563 691
Sachsen ²	2016 2017	22 674 21 013 22 560	428 732 732	71 68 68	357 664 664	22 246 20 281 21 827	9 405 10 911 11 653	12 841 9 369 10 174
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016 2017	40 300 39 898 39 812	112 46 51	- - 5	112 46 45	40 188 39 852 39 762	30 867 28 597 28 907	9 322 11 255 10 854
Schleswig-Holstein	2016 2017	225	225	-	225	- -	- -	_

¹ Nur Wein erzeugende Länder. 2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 3 Einschließlich Brandenburg.

2 Weißwein

2.3 Most

		Most ¹								
l and		_		dav						
Land ———	Jahr		-	1	Wein mit g.U.					
Anbaugebiet		zusammen	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein				
Deutschland ²	2015	366 336	28 400	337 936	200 444	137 492				
Deatsenana	2016	337 910	35 592	302 318	229 708	72 609				
	2017	230 221	13 398	216 823	153 654	63 169				
Baden-Württemberg	2016	36 635	9	36 626	21 171	15 455				
	2017	26 948	6	26 942	15 368	11 574				
Württemberg Baden		8 729 18 219	3	8 727 18 216	6 168 9 201	2 559 9 015				
Bayern	2016	6 539	37	6 502	1 379	5 124				
- I	2017	8 620	75	8 545	2 390	6 155				
Franken Übrige Gebiete		8 504 116	74 1	8 430 115	2 329 60	6 101 55				
Hessen	2016	5 940	477	5 462	1 700	3 763				
Hassischa Barastrafa	2017	3 440	488 61	2 952 420	1 035 46	1 917 374				
Hessische Bergstraße Rheingau		481 2 959	427	2 532	990	1 542				
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	- -	- -	- -	- -	- -				
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	74 31	_ _	74 31	_ _	74 31				
Rheinland-Pfalz	2016	288 208	35 069	253 139	205 081	48 058				
Ahr	2017	190 714 372	12 830 141	177 885 231	134 549 224	43 336 7				
Mittelrhein		515	5	510	420	90				
Mosel		78 718	3 136	75 581	61 991	13 590				
Nahe		3 501	63	3 438	1 548	1 891				
Rheinhessen Pfalz		80 434 27 175	7 866 1 619	72 568 25 556	54 072 16 294	18 496 9 262				
Saarland	2016 2017	59 85	- -	59 85	59 85	_ _				
Sachsen	2016	_	_	_	-	_				
Sachsen ³	2017	_ _	_			-				
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016	459	-	459	315	144				
Saale-Unstrut ⁴	2017	374 382	-	374 382	219 227	156 156				
Schleswig-Holstein	2016 2017	_	-	-	-	-				

¹ Zu Wein umgerechnet. 2 Nur Wein erzeugende Länder. 3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 4 Einschließlich Brandenburg.

3 Rotwein*

3.1 Wein und Most

				Wein und Most	von		
Land		_		dav			
	Jahr		-		Wein mit g.U.	T	
Anbaugebiet		insgesamt	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ¹	2015	3 424 187	55 494	3 368 693	2 671 060	697 632	
Deatsemand	2016 2017	3 369 609 2 878 886	40 417 26 862	3 329 191 2 852 024	2 883 846 2 526 715	445 345 325 309	
Baden-Württemberg	2016 2017	1 354 893 1 040 608	2 621 2 349	1 352 272 1 038 259	1 024 595 799 202	327 677 239 057	
Württemberg Baden	2017	626 061 414 547	1 304 1 045	624 757 413 502	555 524 243 678	69 233 169 824	
Bayern	2016	84 526 88 881	242	84 284 88 531	51 944	32 340	
Franken Übrige Gebiete	2017	86 893 1 989	350 264 86	86 628 1 903	71 242 69 572 1 671	17 289 17 057 232	
Hessen	2016	30 982	216	30 766	23 365	7 401	
Hessische Bergstraße Rheingau	2017	31 907 6 923 24 984	336 13 322	31 571 6 910 24 662	26 044 6 355 19 689	5 528 555 4 973	
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	59	59 •	- -	- -	- -	
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	275 184	_ 1	275 183	221 183	53 -	
Rheinland-Pfalz	2016 2017	1 879 025 1 696 361	36 938 23 434	1 842 087 1 672 927	1 768 160 1 613 409	73 928 59 517	
Ahr Mittelrhein Mosel		34 097 3 717 245 053	1 781 325 4 451	32 317 3 392 240 602	32 203 3 076 239 445	114 316 1 157	
Nahe Rheinhessen Pfalz		51 838 742 873 618 782	333 8 537 8 008	51 505 734 337 610 775	47 436 715 527 575 723	4 069 18 810 35 052	
Saarland	2016 2017	685 699	- 5	685 693	549 614	136 79	
Sachsen	2016	4 669	269	4 399	2 075	2 324	
Sachsen ²	2017	4 549 4 785	260 260	4 289 4 525	2 206 2 443	2 082 2 082	
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016 2017	14 163 15 322	55 37	14 108 15 286	12 646 13 529	1 462 1 757	
Saale-Unstrut ³	,	15 393	59	15 335	13 578	1 757	
Schleswig-Holstein	2016 2017	56	56	-	-	-	

^{*} Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

3 Rotwein *

3.2 Wein

in hl					Wein					
			davon							
Land	Jahr	711	V	Vein / Landwein			Wein mit g.U.			
Anbaugebiet	Jam	zu- sammen	zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein		
Deutschland ¹	2015 2016 2017	3 204 384 3 144 761 2 710 139	41 553 28 269 22 624	15 870 11 086 8 006	25 683 17 183 14 618	3 162 831 3 116 492 2 687 515	2 505 894 2 696 786 2 380 606	656 937 419 706 306 909		
Baden-Württemberg Württemberg Baden	2016 2017	1 299 047 998 460 597 604 400 855	2 615 2 344 1 301 1 043	771 1 005 814 191	1 845 1 339 487 853	1 296 432 996 116 596 303 399 812	985 858 769 359 532 748 236 611	310 574 226 757 63 556 163 201		
Bayern Franken Übrige Gebiete	2016 2017	81 081 84 536 82 576 1 961	242 330 248 82	65 70 61 9	176 260 187 73	80 840 84 206 82 328 1 879	50 314 68 855 67 207 1 649	30 526 15 351 15 121 230		
Hessen Hessische Bergstraße Rheingau	2016 2017	30 036 30 862 6 807 24 056	34 59 13 46	10 44 12 32	24 14 1 13	30 002 30 803 6 793 24 010	23 041 25 510 6 311 19 199	6 962 5 293 482 4 812		
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	59	59	59 •		-	Ξ	-		
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	263 182	_ 1	=	- 1	263 181	210 181	53 -		
Rheinland-PfalzAhrMittelrheinMoselNaheRheinhessenPfalz	2016 2017	1 714 723 1 575 378 33 158 3 629 215 191 48 574 677 742 597 083	24 977 19 498 1 706 323 3 685 98 6 299 7 388	10 157 6 810 40 3 3 454 78 1 071 2 164	14 819 12 688 1 665 320 231 20 5 228 5 224	1 689 747 1 555 880 31 452 3 306 211 507 48 476 671 443 589 696	1 622 004 1 500 290 31 350 2 999 210 397 44 790 654 765 555 989	67 743 55 591 102 307 1 110 3 686 16 678 33 707		
Saarland	2016 2017	674 661	- 5	<u>-</u>	- 5	674 656	538 577	136 79		
Sachsen 2	2016 2017	4 669 4 549 4 785	269 260 260	25 27 27	245 234 234	4 399 4 289 4 525	2 075 2 206 2 443	2 324 2 082 2 082		
Sachsen-Anhalt/Thüringen	2016 2017	13 872 15 137 15 206	55 37 59	- - 5	55 37 53	13 816 15 101 15 148	12 458 13 345 13 392	1 358 1 756 1 756		
Schleswig-Holstein	2016 2017	56	56	-	56	- -	-	- -		

^{*} Einschl. Rotling und Roséwein. 1 Nur Wein erzeugende Länder. 2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt. 3 Einschließlich Brandenburg.

3 Rotwein *

3.3 Most

		Most ¹							
l and				dav					
Land 	Jahr		-		Wein mit g.U.				
Anbaugebiet		zusammen	Wein / Landwein	zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein			
Deutschland ²	2015 2016 2017	219 803 224 848 168 747	13 941 12 149 4 238	205 862 212 700 164 509	165 166 187 060 146 109	40 696 25 640 18 400			
Baden-Württemberg Württemberg Baden	2016 2017	55 845 42 148 28 456 13 692	5 5 3 2	55 840 42 143 28 454 13 690	38 737 29 843 22 776 7 067	17 103 12 300 5 677 6 623			
BayernFrankenÜbrige Gebiete	2016 2017	3 445 4 345 4 317 28	0 20 17 4	3 445 4 325 4 300 24	1 630 2 387 2 365 22	1 815 1 938 1 935 3			
Hessische BergstraßeRheingau	2016 2017	945 1 045 116 929	182 277 - 277	764 768 116 652	325 534 43 491	439 234 73 161			
Mecklenburg-Vorpommern	2016 2017	- -	- -	-	-	- -			
Nordrhein-Westfalen	2016 2017	12 2	<u>-</u>	12 2	12	- -			
Rheinland-PfalzAhrMittelrheinMoselNaheRheinhessenPfalz.	2016 2017	164 302 120 983 940 88 29 862 3 263 65 131 21 699	11 961 3 936 75 2 766 235 2 237 620	152 341 117 046 865 86 29 095 3 029 62 894 21 079	146 156 113 120 853 77 29 048 2 646 60 762 19 734	6 185 3 927 12 9 47 383 2 131 1 345			
Saarland	2016 2017	11 38	-	11 38	11 38	-			
Sachsen	2016 2017	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -			
Sachsen-Anhalt/Thüringen Saale-Unstrut ⁴	2016 2017	291 185 187	- - -	291 185 187	187 184 186	104 1 1			
Schleswig-Holstein	2016 2017	- -	- -	- -	- -	- -			

^{*} Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.



Qualitätsbericht

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 21.03.2018

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete Berichtszeitpunkt: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres 	
• Periodizität: jährlich	C - : t /.
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
 Erhebungsinhalte der Ernteerhebung: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsrebflächen, Hektarerträge, Mostgewichte Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein Nutzerbedarf: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das 	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	,
3 Methodik	Seite 5
 Art der Datengewinnung: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang) Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden Gesamtbewertung: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse:</i> Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
 Räumlich: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich Zeitlich: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich 	
7 Kohärenz	Seite 7
• <i>Input für andere Statistiken:</i> Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmos	.t
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise keine	Seite 8

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

• VO (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABI. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperrungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

• Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

• Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne

Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteien geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die

Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebssitzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebssitz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten mit einer Mindesterfassungsgrenze durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatterinnen und Berichterstatter während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsrebfläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter http://www.statistik.rlp.de/).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

Unter

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/WeinanbauErzeugung/Weinerzeugung.html

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.
- Unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html kann das Statistisches Jahrbuch kostenfrei bezogen werden.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online)

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff. Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach Telefon 0671 / 793-0 Dienststellen: (Telefonnummern)

 Alzey
 06731 / 95105-0

 Koblenz
 0261 / 91593-0

 Neustadt
 06321 / 9177-0

 Trier
 0651 / 94907-0

 Wittlich
 06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

- 1 Meldepflichtig sind
 - a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;

- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.
- b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (<u>Teilablieferer</u>), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. <u>Ausnahme:</u> Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- 2 Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- (3) Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- 4 Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

(5) Die Erntemenge ist generell in Liter Wein ohne Wein-(Hefe-)trub anzugeben. Die Mehrmenge durch Anreicherung und die Volumenminderung durch Konzentrierung sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg Trauben, Maische = 78 Liter Wein 100 Liter Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), = 100 Liter Wein

teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein

100 Liter konzentrierter Traubenmost oder

rektifiziertes Traubenmostkonzentrat = 500 Liter Wein

- 6 Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- (7) Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- (8) Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes nicht die des Kommissionärs einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld "Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger" die Bezeichnung "Federweißer" einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Rechtsgrundlagen

- Art. 8, 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach Telefon 0671 / 793-0 Dienststellen: (Telefonnummern)

Alzey 06731 / 95105-0 Koblenz 0261 / 91593-0 Neustadt 06321 / 9177-0 Trier 0651 / 94907-0 Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (ein Vordruck je Anbaugebiet).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen.**

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr <u>zugekauften</u> Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- 9 In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
 - Anzugeben sind die Erzeugnisse <u>ohne Trub.</u> Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ① In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- (11) Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg Trauben, Maische = 78 Liter Wein 100 Liter Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) = 100 Liter Wein

teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein

100 Liter konzentrierter Traubenmost oder

rektifiziertes Traubenmostkonzentrat = 500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind nicht einzutragen.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

		Meldever	pflichtung in:	
Eingang →	Lieferanten- verzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs -meldung	Verwendungs- und Verwertungs- meldung ⑩	Meldung der Abgabe (1) (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR →Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung,)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM →RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR →Traubenbrand	X		X	
TR/TM →Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Art. 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 9a und 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Nam Vorn	e/Firme ame		haftskammer Telefonnu) ②		Trauber Weinerzeug (nur eigend Jahr: 20	Eir	ngangsste	empel de	er Gem	eindev	erwaltu	ing ode	er der L	andwirtschaftskammer					
	eitzahl	Betriebs	sort	spätester Abgabetermin 15. Januar			Verwendung bitte im eigenen Betrieb ausgebaut zu			kauft ert als I	auft rt als Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.								
Pos. Nr.		Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich			④ Rebsorte	Erntemenge 5 in Liter Wein Qualitäts- 6 stufe (Kürzel)		Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		Abneh	triebsnummer nehmer/Empfänger cht Kommissionär)				Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6 7																			
8																			
9														-					
10																			
Wei			neldung <i>(nu</i> ıbe, Verwer			ind ng <i>(nur fremde</i>	Erzeugnis	se)	An	baug	ebiet	·							
			Davita ahar Wali			(in Liter Wein ohne	Hefe inklusiv	e Anre	eicheru	ıng)			0	ali+ä+	0140	in.			
Deutscher Wein (auch Grundwein) ohne Rebsorte mit Rebsorte						Land	iwein			Qua	Qualitätswein Prädikatswein								
		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein		Traube (Süßre:	nmost	Wei				Traubenmost (Süßreserve)			Wein	
we	eiß	()		(222200)		(======)			(= 5	,					,,,		/		
rot/r	osé																		
Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)							① Abgabe (in Liter Wein)												
	an d	ie Landwirtschaftska	mmer Rheinland-Pfa	lz	Unterschrift			_		Aufbey	wahrung	sort de	er Erze	eugnis				Auflage 2017	

Name	e/Firment	bezeichnung (1	haftskammer Telefonnu) ②		Trauber Weinerzeug (nur eigend Jahr: 20	Eir	ngangsste	mpel de	er Geme	eindeve	erwaltui	ng oder	der Landwirtschaftskammer						
	eitzahl	Betriebs	sort	spätester Abgabetermin 15. Januar			Verwendung bitte im eigenen Betrieb ausgebaut zu (Süßreserve) Wein			kauft ert als I	t Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.								
Pos. Nr.		3 Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich			④ Rebsorte	Erntemenge in Liter Wein	nenge r Wein Qualitäts- 6 stufe (Kürzel)		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		Betrie Abnehn (nicht k	ner/Em	pfänge	r	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2	
1																			
2																			
3																			
4																			
5 6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
			neldung <i>(nu</i> ibe, Verwen	dung und	Verwertur	ng (nur fremde				bauge	ebiet	:							
			Deutscher Weir		einerzeugung	(in Liter Wein ohne	<u>Hefe inklusiv</u> Iwein	e Anre	eicheru	ung)			Qua	litäts	wei	n			
Deutscher Wein (auch Grundwein) ohne Rebsorte mit Rebsorte						Lanc	iweiii			Qua	Qualitätswein Alitätswein Prädikatswein								
		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein		Traube (Süßre:		Weir				Traubenmost (Süßreserve)			Wein	
we	iß			,					-	,									
rot/ro	osé																		
Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						•	① Abgabe (in Liter Wein)							•					
		für den Melde	anflichtigen																
für den Meldepflichtigen Datum						Unterschrift	Aufbewahrungsort der Erzeugnisse							Auflage 2017					

Name	e/Firme ame		haftskammer Telefonnu) ②		Trauber Weinerzeug (nur eigend Jahr: 20	Eir	ngangsste	mpel d	er Gem	eindev	erwaltu	ung od	er der I	Landwirtschaftskammer						
	eitzahl	Betriebs	sort		spätester Abgabetermin 15. Januar			Verwendung bitte im eigenen Betrieb ausgebaut zu			kauft ert als I	Angaben noch lesbar sein.								
Pos. Nr.		3 Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich			4 Rebsorte	Erntemenge in Liter Wein Qualitäts- stufe (Kürzel)		Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		Abneh	riebsnummer nehmer/Empfänger cht Kommissionär)				Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2	
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6 7																				
8																				
9																				
10																				
Wei			neldung <i>(nu</i> ıbe, Verwer		_	nd g <i>(nur fremde</i>	Erzeugnis	se)	An	baug	ebiet	·								
			Danta ah an Wali		einerzeugung	(in Liter Wein ohne		e Anre	eicheru	ıng)			0	~1:+ä+						
Deutscher Wein (auch Grundwein) ohne Rebsorte mit Rebsorte						Land	lwein			Qua	Qualitätswein Alitätswein Prädikatswein									
		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein		Traube (Süßre	nmost	Weir					Traubenmost (Süßreserve)			Wein	
we	iß	(535.550170)		(505.000170)		(53.31000170)			(531510	- 5 0 /					٠,٠	. 3.5100	. 5. • 0)			
rot/r	osé																			
Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						•	① Abgabe (in Liter Wein)													
ar	n das L	_andesuntersuchung	samt (Weinüberwach	nung)	 Datum	Unterschrift			Aufbewahrungsort der Erzeugnisse							Auflage 2017				